

Gemeinde BOKEL

2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Bokel

und

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

für das Gebiet südlich der "Seestraße" und der "Neel-Greve-Straße" westlich des Bokeler Sees und östlich des "Fasanenweges"

Gemeinsame "Scoping-Unterlage" zur Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte

im Rahmen

der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, der frühzeitigen "Behörden- und Trägerbeteiligung" nach § 4 Abs. 1 BauGB ("Scoping"), der "Planungsanzeige" nach § 11 Abs. 1 LaplaG

Planungsstand vom 04.09.2020





Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

Inhaltsverzeichnis

Die hiermit vorliegende Unterlage beinhaltet zur städtebaulichen Planung und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planungen die derzeit der Gemeinde Bokel bekannten wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung, die geplanten Untersuchungen und / oder Bewertungsmethoden in Hinblick auf den zu erstellenden Umweltbericht. Die Belange des Umweltschutzes werden entsprechend im weiteren Verfahren in die Planungen einfließen und die dann separat zu erstellenden Umweltberichte werden jeweils Bestandteil der Begründungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 7.

Inhaltsverzeichnis

Umwe	eltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte	1
1	Einleitung	1
1.1	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7	1
1.2	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.3	Landschaftspflegerische Belange in der Planung	3
1.4	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	4
1.4.1	Fachplanungen	4
1.4.2	Fachgesetze	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	10
2.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	10
2.1.2	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	11
2.1.3	Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	18
2.1.4	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche	22
2.1.5	Schutzgut Wasser	26
2.1.6	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	27
2.1.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	27
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter	28
2.1.9	Wechselwirkungen, Kenntnislücken	30
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	30
3	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahre	n.31
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	32

Fotos: Reinhard Pollok, Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, vom 08.02.2019 und 31.08.2020

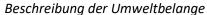


Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"



Abb.: Räumliche Lage des Plangebiets der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Bokel und des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohngebiet südlich Seestraße" im südlichen Bereich von Bokel westlich des Bokeler Sees (Karte aus: openstreetmap.de)





"Scoping"

Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte

1 Einleitung

1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die Gemeinde Bokel verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ein allgemeines Wohngebiet ("WA") festzusetzen zur Bereitstellung von Wohnbauflächen, um dem örtlichen Bedarf entgegenzukommen. Im Innenbereich sind zwar noch vereinzelte Baulücken vorhanden, da die Gemeinde aber kein Zugriffsrecht besitzt, kann nicht von einer kurzfristigen Bebauung ausgegangen werden.

Aus städtebaulicher Sicht ist es wünschenswert, die Fläche als Standort für eine wohnbauliche Entwicklung zu nutzen, da sie im Zusammenhang mit der direkt benachbarten Bebauung im Osten und Westen, in Verbindung mit dem Sportplatz im Süden und der Wohnbebauung westlich des Sportplatzes (südwestliche der Plangebietes) als Baulandreserve angesehen werden kann. Der Ortsrand wird zum See als östliche Grenze der Siedlungsentwicklung arrondiert.



Abb.: Darstellung des Plangebiets (rot umgrenzt) im Luftbild (Darstellung gefertigt durch dn Stadtplanung unter Verwendung der Quelle: ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation)

Das ca. 0,76 ha große Plangebiet umfasst eine Fläche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Bokel.

Es werden das Flurstück 5/11 der Flur 10 in der Gemarkung Bokel überplant. Ferner wird unter Beanspruchung von Teilflächen der "Seestraße" (Flurstücke 4 und 22/7) eine Verkehrsanbindung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und gesichert.

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Die Gemeinde Bokel strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte beachtet bzw. aufgreift:

- Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes "WA" bestehend aus voraussichtlich 5 Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser.
- Herstellung einer Zufahrt von bzw. Verkehrsanbindung über die "Seestraße".
- Von der "Seestraße" Herstellung einer Stichstraße mit Wendeanlage für PKW und Lieferfahrzeuge; Müllfahrzeuge und andere große LKW werden keine Wendemöglichkeit erhalten.
- o In Nähe zur Seestraße wird eine Fläche für Müllbehälter vorgesehen.
- Anordnung der Wohngrundstücke im westlichen Teil der Fläche, so dass zum östlich angrenzend bestehenden Wald ausreichende Abstände eingehalten werden können.
- Beachtung und so weit wie möglich Erhaltung des Knicks im Süden entlang der Seite zum Sportplatz.
- Beachtung und so weit wie möglich Erhaltung des Knicks mit Großbäumen im Norden entlang der Seestraße.
- Berücksichtigung der Bestandsbebauungen am Fasanenweg im Westen, insbesondere auch hinsichtlich der realen Nutzungen durch Gärten und Nebenanlagen.
 - An der östlichen Grenze befinden sich eine Hecke und eine Garage der Nachbarbebauung im Geltungsbereich. Ein ca. 6,50 m breiter Streifen wird daher an die Nachbarn veräußert.
- Die Sportplatznutzung im Süden soll fortbestehen.
- Detailliertere Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von den Grundstücksflächen sollen auf Grundlage vorhandener und ggf. weiteren Bodenuntersuchungen im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes während der weiteren Planbearbeitung ausgearbeitet werden; darstellbare Ergebnisse liegen bisher nicht vor.
- Für Gebäude wird eine maximale Firsthöhe von voraussichtlich ca. 9,0 bis 9,5 m über Höhenbezugspunkt vorgesehen.
- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen, werden nachzuweisen sein. Hierfür vorgesehen sind Flächen im Osten des Plangebiets innerhalb des Waldschutzstreifens oder außerhalb des Plangebiets – eine Festlegung erfolgt im weiteren Planverfahren im Zuge der Entwurfserstellung.

Die Gemeinde Bokel geht davon aus, dass die Planung zur Entwicklung von 5 Wohngrundstücken keine besondere Schwere bezüglich der Abfallerzeugung aufweist. Auch sind keine Auswirkungen auf oder durch einen Störfallbetrieb im Sinne von § 50 BlmSchG und keine besonderen Unfallrisiken bekannt.

In der geltenden Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Bokel sind die Plangebietsflächen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt, so dass vor dem Hintergrund der geplanten Wohnbauflächenentwicklung die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Bokel im sogenannten Parallelverfahren erfolgt.

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

1.2 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Bokel war bisher Mitglied der Planungsgemeinschaft des Amtes Hörnerkirchen mit einem gemeinsamen Flächennutzungsplan für die Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel. Nach Aufhebung der Planungsgemeinschaft verfolgt die Gemeinde Bokel mit der nunmehr 2. Änderung für ihr Gemeindegebiet das Ziel, das gemäß § 8 Abs. 2 BauGB bestehende Entwicklungsgebot einzuhalten. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das "Wohngebiet südlich Seestraße" erforderlich, da der bisher wirksame Flächennutzungsplan das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

1.3 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des B-Plangeltungsbereiches wird gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die bereits mit Nebenanlagen bebauten Anteile nahe des Fasanenwegs und im Bereich der künftigen Anbindung an die "Seestraße" gelten.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die "naturschutzrechtliche Eingriffsregelung" wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Umweltbericht des Bebauungsplans eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden grundsätzliche Aussagen zu zu erwartenden Eingriffen und zu deren Kompensierbarkeit gemacht.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, […]"

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere … Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, […]"

Umweltbericht:



Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern "Pflanzen" und "Tiere".

1.4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

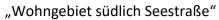
1.4.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
Karte 1: keine Darstellung	Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor
 Karte 2: Lage am Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum 	 Beachtung / Neutral es sind im Plangebiet keine Erholungs- einrichtungen / -nutzungen vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erho- lungsfunktionen sollen von der Wohnge- bietsentwicklung nicht ausgehen und sind auch nicht zu erwarten.
 Karte 3 Darstellung eines von Osten bis in Orts- nähe reichenden Schwerpunktraums des Schutzgebiets- und Biotopverbundsys- tems 	 Neutral Das Plangebiet schließt bereits bebaute Flächen ein und wird um eine relativ kleine Fläche im Anschluss an Bebauungen und mit einem Abstand zum Bokeler See ergänzt. Die ökologisch hochwertigeren Flächen östlich von Bokel werden nicht betroffen sein.
Karte 4: keine Darstellung	 Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

<u>Landschaftsrahmenplan</u> (Planungsraum III "neu", Stand 2020):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
 Karte 1: der Bereich des Bokeler Sees ist als Verbundachse der Gebiete mit be- sonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsys- tems dargestellt 	 Beachtung die Verbundflächen bzw. die Verbind- funktion sollen nicht beeinträchtigt wer- den
 Karte 2: Gebiet mit besonderer Erho- lungseignung und westlich der Ortslage Gebiet, das die Voraussetzungen zur 	 Beachtung es sind im Plangebiet keine Erholungs- einrichtungen / -nutzungen vorhanden.





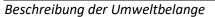
Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erho- lungsfunktionen sollen durch die Sonder- gebietsnutzung nicht ausgehen und sind auch nicht zu erwarten. Ein LSG besteht bisher nicht.
 Karte 3: westlich des Dorfes bestehen klimasensitive Böden 	 Beachtung die Bodenverhältnisse werden im Zuge der Planentwicklung zu prüfen sein
Ausschnitt aus Karte 1:	Ausschnitt aus Karte 2: Boket Hörnerkinghen

<u>Landschaftsplan</u> (Feststellung 2007):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
 Bestand: das Plangebiet ist als Grünlandfläche dargestellt, von Knicks eingefasst westlich: bebaute Grundstücke südlich: ein Sportplatz östlich: eine Waldfläche nördlich: eine Grünfläche mit Teich 	 Beachtung die Knicks sind im Rahmen der Planung als geschützte Biotope nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten Der Landschaftsplan beinhaltet keine Entwicklung, die der Planung entgegenstünde
 Im Lageplan "Entwicklungskonzept" ist die Fläche entsprechend der Bestandssi- tuation dargestellt. 	 Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung sind die angrenzend bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen





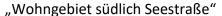
"Scoping"



Die Gemeinde Bokel sieht trotz des Fehlens einer Darstellung für die Bebauung kein Erfordernis zur Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans. Es sind bei Beachtung der Knicks und des Waldes keine Darstellungen enthalten, die der Entwicklung des Wohngebietes entgegenstehen würden. Zudem geht die Gemeinde Bokel vor dem Hintergrund der Planentwicklung auf Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplans davon aus, dass alle umweltrelevanten Informationen im Rahmen der B-Plan-Aufstellung zusammengetragen und ausgewertet werden, so dass über diese Erkenntnisse hinaus durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen würden.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
 Bokel liegt im ländlichen Raum ohne zu- geordnete zentralörtliche Funktion 	 Beachtung die Planaufstellung erfolgt zur Entwick- lung von Wohnbauflächen vornehmlich für den örtlichen Bedarf, so dass eine an- gemessene Entwicklung vonstattenge- hen kann.
 Von Osten reicht ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft bis in Nähe des Dorfes 	 Neutral die ökologisch hochwertigeren Flächen östlich von Bokel werden nicht betroffen sein.





Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

Regionalplan (Planungsraum I "alt", Fortschreibung 1998):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
 Kennzeichnung als Ortschaft ohne zen- tralörtliche Funktion 	 Beachtung es erfolgt eine Entwicklung von Wohn- bauflächen vornehmlich für den örtlichen Bedarf, so dass eine angemessene Ent- wicklung vonstattengehen kann.
Lage in einem Schwerpunktbereich für die Erholung	 Beachtung es sind im Plangebiet keine Erholungs- einrichtungen / -nutzungen vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erho- lungsfunktionen sollen durch die Wohn- bauflächenentwicklung nicht ausgehen und sind auch nicht zu erwarten.
	Die Erholungsflächen am Bokeler Müh- lenteich, Freizeitwege und der Bereich des Staatsforstes Rantzau werden nicht verändert.
 Östlich der Ortslage liegt eine Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 	 Neutral die Planung wird keine aktuellen und auf- grund der Lage zwischen Bestandsbe- bauungen auch keine künftigen Abbau- vorhaben betreffen.

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zurzeit zum Sachthema "Windenergie" vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Eignungsgebieten erarbeitet, die bisher als 3. Entwurf vom Dezember 2019 vorliegen. Für Flächen in Bokel sind darin derzeit keine WEA-Eignungsgebiete / künftigen WEA-Vorrangflächen dargestellt.

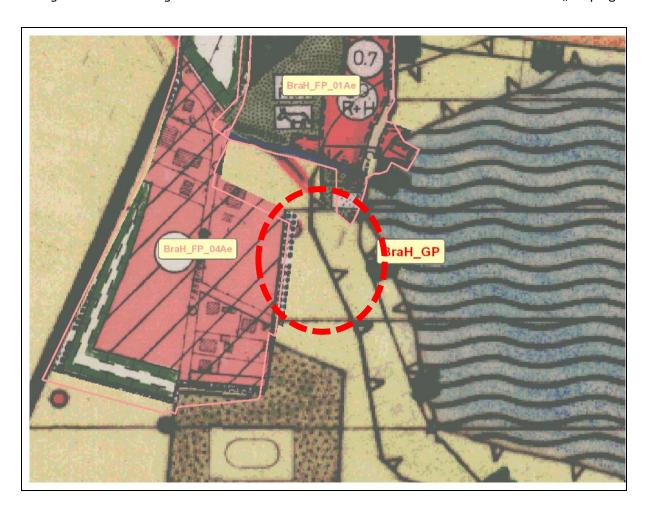
Flächennutzungsplanung (2005):

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (vgl. nachstehende Abb.)	 Beachtung der Flächennutzungsplan wird aufgrund der Überplanung einer Fläche für die Landwirtschaft im bauplanungsrechtli- chen Außenbereich geändert, so dass bezüglich des Bebauungsplans Nr. 7 das Entwicklungsgebot entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten werden kann. (s. auch Kap. 1.2)

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"



1.4.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o BauGB	 Grundlage für die 2. Änderung des Flächennut- zungsplans und die Aufstellung des Bebauungs- plans Nr. 7 sowie für die zu treffenden Darstellun- gen und Festsetzungen zur Sicherung einer städ- tebaulich geordneten Entwicklung
	 Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I "alt"
o BauNVO	 Festlegung und Gliederung des B-Plan-Gebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung

"Wohngebiet südlich Seestraße"

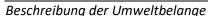


Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

0	LBO	0	Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
0	BNatSchG	0 0 0 0 0	Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffsund Ausgleichs-Regelung § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
0	LNatSchG	0 0	§§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsre- gelung § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
0	Verhältnis der naturschutzrecht- lichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	0	Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
0	Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	0	Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation
0	Biotopverordnung vom 13.05.2019	0	Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
0	LWaldG	0	Beachtung eines angrenzend bestehenden Waldes und des Waldschutzstreifens
0	BBodSchG	0	Findet Anwendung, sofern " 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, Einwirkungen auf den Boden nicht regeln." (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
0	LWG	0	Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflä- chenwasser erfolgen soll
0	Denkmalschutzgesetz	0	Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
0	DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"	0	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm

"Wohngebiet südlich Seestraße"





"Scoping"

- RASt 06 "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen"
 Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen
- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der wesentliche Teil des Plangebiets selbst wird derzeit als Grünland genutzt (= Perdeweide auf Flurstück 5/11). Die "Seestraße" besteht als asphaltierte Gemeindestraße ohne überörtliche Verbindungsfunktion.

Angrenzend sind folgende Nutzungen vorhanden:

- Im Südwesten und Westen bestehen bebaute Wohngrundstücke am "Fasanenweg"
- Im Norden verläuft die "Seestraße" entlang des Plangebiets. Nördlich davon liegen Grünflächen und Teiche an dem Hotel "Bokel-Mühle am See"
- Im Nordosten die Wegeinmündung "Neel-Greve-Straße" "Seestraße"
- Im Osten eine Waldfläche, östlich davon wiederum die "Seestraße" und der Bokeler See
- Im Südosten der Gartenbereich der Wohnbebauung Seestraße Nr. 4
- Im Süden ein Sportplatz

Von der Einmündung "Neel-Greve-Straße" / "Seestraße" führt ein Fußweg entlang der östlichen Seite des Plangebiets auf Flurstück 11 zum Sportplatz.

Entlang des Bokeler Sees verläuft ein Spazierweg / Wanderweg und auch die Gemeindestraßen werden als Freizeitrouten genutzt.

Wie bereits oben gesagt liegt ein Sportplatz südlich des Plangebiets.

Weitere Erholungsanlagen sind nicht vorhanden.

Gutachterliche Untersuchungen mit Betrachtung von ggf. Immissionssituation liegen nicht vor.

Bewertung:

Es wird von der Gemeinde Bokel davon ausgegangen, dass durch die Planung von voraussichtlich 5 Wohnbaugrundstücken keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche oder andere Immissionen auf Wohn- und Arbeitsstätten ausgehen werden. Die Zunahme des KFZ-Verkehrs wird von der Gemeinde als gering eingeschätzt, so auch keine erheblichen Lärmbelastungen bestehender Wohnnutzungen erwartet werden. Auch werden von nah liegenden Nutzungen keine erheblichen Belastungen / Einträge auf das Plangebiet und die hier geplanten Nutzungen erwartet, da das Plangebiet nicht in der Nähe zu potenziell stark emittierenden Betrieben liegt. Die Hauptzufahrt zum Hotel Bokel-Mühle liegt nördlich des Hotels von der Kreisstraße 2 ausgehend, also an der vom Plangebiet abgewandten Seite des Hotels.

Die Wohngebietsentwicklung ergänzt eine gewachsene dörfliche Struktur und es entstehen keine grundsätzlich neuen Nutzungszusammenhänge.

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet liegt zwar innerhalb eines großräumigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung, jedoch weist es selbst eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Funktion der Gemeindestraßen und des Fußwegs entlang des Seeufers als Freizeitwege / Freizeitrouten soll erhalten werden. Es sind hier nur vorübergehend während der Bauphase aber ansonsten keine dauerhaft erheblichen Störungen zu erwarten.

Die Nutzung des südlich gelegenen Sportplatzes soll wie bisher fortgesetzt werden. Aufgrund der Bestandsbebauungen am "Fasanenweg", insbesondere Hausnr. 31, geht die Gemeinde Bokel davon aus, dass die Wohnbauflächenentwicklung auch bezüglich des Lärms verträglich sein wird, da die bestehende Bebauung dichter am Sportplatz liegt als die nun hinzukommende.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Gemeinde Bokel geht davon aus, dass die Planung sowohl bezüglich der auf das Plangebiet wirkenden Immissionen als auch bezüglich der von ihm ausgehenden Emissionen mit allen umliegenden Nutzungen verträglich sein wird und dass keine relevanten Immissionen auf zu schützende Wohnnutzungen und Arbeitsstätten wirken werden.

Auch in Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden. Aus dem neuen Baugebiet wird eine Fußowegverbindung zum Sportplatz vorgesehen.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 31.08.2020 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der klar erkennbaren Strukturen und Nutzungen ist nicht erkennbar, dass jahreszeitlich bedingte Defizite bezgl. der Biotoptypenansprache bestehen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Grünland, artenarm und intensiv genutzt



Flurstück 5/11
Es handelt sich um eine intensiv genutzte Weide (Pferdeweide)

Auf der Fläche bestehen keine hervorzuhebenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Knick 1



Nördliche Seite des Plangebiets entlang der Grenze Fl.st. 5/11 zu Fl.st. 4 "Seestraße"

Es besteht ein Wall von ca. 0,5 bis 0,7 m Höhe, der gut bewachsen ist (Eiche, Weißdorn, Hasel, Spitzahorn, Flieder, etc.) und 7 Eichen als Überhälterbäume aufweist.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschütztes Biotop

Knick 2



Südliche Seite des Plangebiets entlang der Grenze Fl.st. 5/11 zum Sportplatz

Es besteht ein Wall von ca. 0,5 bis 0,7 m Höhe, der gut bewachsen ist (Eiche, Weißdorn, Hasel, Hainbuche, etc.) und mehrere Eichen, 1 Kiefer als Überhälterbäume aufweist.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschütztes Biotop

Knick 3



Östliche Seite des Plangebiets entlang der Grenze Fl.st. 5/11 zu Fl.st. 11

Es besteht ein Wall von ca. 0,5 bis 0,7 m Höhe, der gut bewachsen ist (Eiche, Esche, Hasel, Schw. Holunder, Weißdorn, Eberesche, Spätbl. Traubenkirsche, etc.) und Eichen sowie 1 Buche als Überhälterbäume aufweist.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschütztes Biotop

Wald



Östlich des Plangebiets auf Flurstück 12 Es ist ein dichter Bestand aus unterschiedlich alten Gehölzen, in dem Eichen bis ca. 0,7 m Stammdurchmesser die stärksten Exemplare sind; in der Regel sind die Bäume bis ca. 0,4 m stark

Wald im Sinne LWaldG

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Großbäume



Bäume auf Wall Knick 2

(von Osten nach Westen)

Eiche St∅ 0,5 m Kr∅ 12 m

Eiche StØ 0,4+0,2+0,1 m KrØ 12 m

Eiche StØ 0,2 m KrØ 7 m

Eiche StØ 0,3 m KrØ 8 m

Eiche StØ 0,4 m KrØ 8 m

Eiche StØ 0,2+0,2 m KrØ 6 m

Eiche StØ 0,4 m KrØ 8 m

Eiche St∅ 0,2 m Kr∅ 6 m

Eiche StØ 0,3+0,4 m KrØ 8 m

Eiche StØ 0,5 m KrØ 10 m

Indet. StØ 0.2 m KrØ 7 m

Kiefer StØ 0,5 m KrØ 12 m

Eiche StØ 0,4 m KrØ 8 m

Eiche StØ 0,5 m KrØ 10 m

Eiche St∅ 0,6 m Kr∅ 12 m

Die nachfolgend genannten Bäume sind aufgrund ihrer Größe planungsrelevant und bei Stammdurchmessern ab 0,6 m landschaftsbzw. ortsbildprägend.

(Alle Angaben vorbehaltlich einer konkreten örtlichen Vermessung)

o Bäume auf Wall Knick 1 an

(von Westen nach Osten):

Eiche St \varnothing 0,7 m Kr \varnothing 16 m

Eiche StØ 0,2 m KrØ 8 m

Eiche St∅ 0,8 m Kr∅ 18 m

Eiche StØ 0,7m KrØ 16 m

Eiche StØ 0,8 m KrØ 16 m

Eiche StØ 0,8 m KrØ 16 m

Eiche StØ 0,6 m KrØ 14 m

Bäume auf Wall Knick 3

(von Norden nach Süden).

Eiche StØ 1,0 m KrØ 20 m Buche StØ 0,15 m KrØ 5 m

Eiche StØ 1,0 m KrØ 20 m

Eiche StØ 0,1 m KrØ 4 m

Eiche StØ 0,7 m KrØ 16 m

Eiche StØ 0,3 m KrØ 8 m

Eiche StØ 0,8 m KrØ 16 m

Eiche StØ 0,4 m KrØ 8 m

Eiche StØ 0,5 m KrØ 15 m

Eiche StØ 0,6 m KrØ 15 m

Bestandsbebauungen mit Gärten



Angrenzend im Westen Seestraße Nr. 2b, Fasanenweg Nr. 13 + Nr. 15, Seestraße Nr. 4

Es handelt sich um gestaltete private Wohnbaugrundstücke mit Hecken, Ziergärten und baulichen Nebenanlagen, die teilweise bis auf das Flurstück 5/11 reichen / ragen.

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Sportplatz



Südlich des Plangebiets bestehend

Es handelt sich um eine intensiv gepflegte Rasenfläche, an deren nördlicher Seite eine Teilfläche weniger häufig gepflegt wird. Vor dem o. g. Knick 3 besteht eine kleine Gehölzfläche (= kein Wald im Sinne des LWaldG) aus Spätblühender Traubenkirsche, Spitzahorn, Eiche, Hainbuche, Birke etc.

Verkehrsflächen mit Straßenrandstreifen



Seestraße, Neel-Greve-Straße

Die Straßen besehen jeweils als 3 bis 3,5 m breites Asphaltband mit einer verbreiterten Befestigung im Straßeneinmündungsbereich. Die Straßenseitenstreifen / Banketten werden von einer vorwiegend aus Arten der nitrophilen Säume aufgebauten Gras- und Krautflur eingenommen.

Fußweg



Flurstück 11 als Verbindung von der Seestraße zum Sportplatz

Es handelt sind um einen unversiegelten Erdweg zwischen dem auf Flurstück 12 bestehenden Wald und dem o. g. Knick 3

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Ggf. relevante Angaben des LLUR wurden im Rahmen einer Datenabfrage zu einem nahe gelegenen anderen Planvorhaben in Bokel von dort im Zuge einer Auskunft vom 20.12.2018 nicht gegeben.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG01 des Kreises Pinneberg liegt wie folgt östlich des Plangebiets:



Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

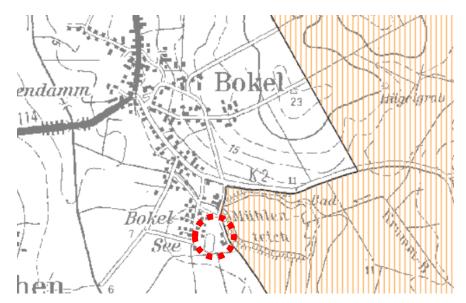


Abb.: Kennzeichnung der Flächen des LSG01 östlich der Seestraße / östlich der Waldfläche Das Plangebiet ist rot gestrichelt markiert.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und über das o. g. LSG01 hinaus am oder gar im Plangebiet nicht vorhanden.

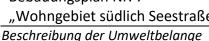
Das südwestlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet "DE 2124-301 Klein Offenseth-Bokelsesser Moor" liegt ca. 3,4 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von ca. 5 Wohnbaugrundstücken nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn es gehen vom Plangebiet keine Wirkungen aus, die das Gebiet beeinträchtigen könnten.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden, so dass auch diesbezüglich keine Betroffenheit verursacht wird.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur "naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	 Großbäume mit StammØ ab ca. 0,6 m und andere Großbäume in entsprechender Wuchsform
	⇒ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume
	Knicks
	⇒ Nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	Sonstige Gehölze, Hecken, sonstige Laubbäume (Stamm∅ < 0,6 m) – auch in Gärten
	Wald
	Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet
	Schutz gemäß L WaldG





"Scoping

Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	 Grünland, intensiv genutzt / beweidet Gestaltete Grünflächen, Gartenbereiche inkl. Ziergehölzhecken /-pflanzungen Straßenseitenstreifen
	• Straisenseitenstreilen
	Sportplatz
	Die Flächen sind erheblichen Störungen ausgesetzt, naturnahe Entwicklungen sind hier nicht möglich
Flächen mit	Straßen, Fußweg
Vorbelastungen	⇒ Die Flächen sind so überprägt, dass kein planungsrelevanter Pflanzenbestand anzutreffen ist

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Bokel ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: intensiv beweidetes Grünland) und der Straße einschließlich der Saumstreifen bzw. der Straßenseitenstreifen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit "allgemeiner Bedeutung" bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum "Schutzgut Boden" bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Sämtliche Großbäume sollen möglichst erhalten werden. Bezüglich der Erschließungsstraße wird eine örtliche Vermessung erforderlich, um hier im Rahmen der Entwurfsplanung eine geeignete Stelle festlegen zu können.

Sofern ein Großbaum mit Stammdurchmesser von 0,6 m oder mehr entfallen muss, wird eine geeignete Ausgleichspflanzung vorzunehmen sein. Dafür wird der Knickerlass herangezogen, um die erforderliche Baumanzahl zu ermitteln. Insbesondere am südlichen Ende der Erschließungsstraße können Baumpflanzungen platziert werden.

Zur Herstellung der Erschließungsstraße wird voraussichtlich ein max. 15 m langer Abschnitt von Knick 1 entfallen. Bei Veranschlagung des Kompensationsverhältnisses von 1:2 sind 30 m Knick neu anzulegen.

Zur Herstellung einer Fußwegverbindung aus dem Plangebiet zum Sportplatz wird ein max.5 m breiter Knickdurchstich (2,5 bis 3 m Wegbreite zzgl. je Seite 1 Abstand) geplant, so dass ein Kompensationserfordernis von 10 m Knickanlage entsteht.

Die Abgeltung dieses Ausgleichserfordernisses von voraussichtlich ca. 40 m Knickstrecke wird voraussichtlich durch die Zuordnung eines Knickökokontos innerhalb des gleichen Naturraums (= Geest) erfolgen. Innerhalb des Plangebiets stehen hierfür keine geeigneten Bereiche zur Verfügung, denn zum einen wäre an den künftigen Grenzen der Wohngrundstücke keine naturnahe Entwicklung

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

gesichert und zum anderen würde durch eine Knickanlage südlich der geplanten Erschließungsstraße eine so kleinteilige Kammerung der Flächen gegeben, dass die zwischen der Knickeneuanlage und dem bestehenden Knick 2 verbleibende Fläche keine darstellbare Nutzung bzw. Bewirtschaftung oder Pflege zugeordnet werden kann.

Zu erhaltende Großbäume sind im Fall der Ausführung von Bautätigkeiten in einem Bereich der Größe der Kronentraufe zzgl. eines Umkreises von 1,5 m durch die Umsetzung von Schutz- und Minimierungsmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baumpflege zu erhalten.

Den Kronentraufbereichen der Großbäume zzgl. 1,5 m Umkreis kommt die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum zu, denn in diesen Flächen ist im Grundsatz

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Stellplätzen etc.,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen (auch nicht zur Herstellung von Regenwassermulden o. ä.)

nicht gestattet und zu vermeiden.

Bezügl. des letztgenannten Spiegelstrichs ist es jedoch möglich, das anfallende Oberflächenwasser auf die Fläche zu leiten, sofern hier keine Erdarbeiten innerhalb des genannten Schutzbereichs erfolgen.

Eingriffe in andere Großbäume als ggf. den / die im Bereich der Verkehrsanbindung stehenden bzw. in deren Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Diese Bäume werden durch ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Ggf. dennoch stattfindende Abgänge sind durch Neupflanzungen in gleicher Art an gleicher Stelle auszugleichen, wobei nur Bäume in der Baumschulqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm, mindestens 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung zu verwenden sind.

Bei Abgang des Gehölzes ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ausgleich ist für die ersten 100 cm Stammumfang und dann je weitere begonnene 50 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Der jeweils 1. Ausgleichsbaum muss an Ort und Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden, gegebenenfalls notwendige weitere Ausgleichsbäume müssen an geeigneter Stelle und innerhalb des Plangebietes gepflanzt werden.

Ausgleichs-Beispiel: Bei einem abgängigen Baum mit einem Stammdurchmesser von 0,64 m (= ca. 200 cm Stammumfang) müssten dementsprechend 3 Bäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm neu gepflanzt werden.

Sofern ein Ausbau der "Seestraße" erforderlich werden sollte, sind die an beiden Straßenseiten stehenden Großbäume zu beachten und zu erhalten. Sofern Baumaßnahmen jedweder Art im Kronentraufbereich der Bäume zzgl. eines Umkreises von 1,5 m erforderlich werden sollten, sind Schutzund Minimierungsmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baumpflege umzusetzen.

Alle Knicks werden in Zuständigkeit der Gemeinde Bokel verbleiben und sind als nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope dauerhaft zu erhalten und entsprechend der geltenden Bestimmungen fachgerecht zu pflegen.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das "auf den Stock setzen" von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind voraussichtlich nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

 An Gebäuden in der Umgebung und in den Gehölzen aller Art (auch der Großbäume im und am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (Turdus merula), Singdrossel (Turdus philomelos), Zilpzalp (Phylloscopus collybita), Elster (Picapica) und Buchfink (Fringilla coelebs).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (Parus major), Blaumeise (Parus caeruleus) oder Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) angenommen werden. In den Großbäumen können ggf. Spechtarten vorkommen (Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht).

Brutvögel an Gebäuden (auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) und Haussperling (Passer domesticus) sein.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und können aufgrund der Habitatstruktur für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen und der intensiven Nutzungen, angrenzende Wohnhäuser mit Gärten, Straßen und Sportplatz sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße werden Vorkommen von typischen Offenlandvögeln / Wiesenvögeln ausgeschlossen.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in benachbarten Gebäuden und in Großbäumen vorhanden sein.
 - Das Plangebiet weist eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.
- In den vom Vorhaben betroffenen Knicks (= Knick1 im Bereich der geplanten Stichstraßenanbindung und Knick 2 bei geplanter Fußwegverbindung) wurden bei der Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Der Bokeler See, dessen Ablauf nördlich / nordöstlich der Seestraße und ein Teich nördlich der Seestraße werden nicht betroffen sein. Entlang der Straßen bestehen nur flache Mulden zur Aufnahme und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Das Gebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für allgemein verbreitete Amphibienarten wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch haben, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Hinweise auf besondere artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen (wie solche

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Hinweise auf relevante Vorkommen und ausgeprägte Wanderstrecken liegen nicht vor.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR zu einem nah gelegenen anderen Planvorhaben wurden mit Datum vom 20.12.2018 keine ergänzenden Angaben für das Plangebiet bzw. für die Planung gegeben, d. h. es sind im Artenkataster des LLUR keine relevanten Artenvorkommen im Plangebiet bekannt.

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Bokel wird aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets, aufgrund des Fehlens von Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die Vorkommen von Tierarten der Sonderstandorte erwarten lassen, nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz verzichten. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der obigen Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

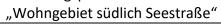
Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG. Das LSG01 wird durch die Planung nicht verändert bzw. nicht betroffen sein.

Das südwestlich des Plangebiets befindliche FFH-Gebiet "DE 2124-301 Klein Offenseth-Bokelsesser Moor" liegt ca. 3,4 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von voraussichtlich 5 Wohnbaugrundstücken nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn es gehen vom Plangebiet keine Wirkungen aus, die das Gebiet beeinträchtigen könnten.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

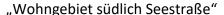




Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Gewässer und Hauptwanderrouten sind nicht vorhanden bzw. werden nicht verändert. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten.
		Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	Nein	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitate von Reptilienarten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter) sich auf den Teilflächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen.
		Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	Ja / Nein	Gehölze und bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.
		Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.
Säugetiere - Fleder-	Nein	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG.
mäuse		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn bezüglich betroffener Großbäume eine Schonfrist eingehalten wird und ggf. bei Höhlen eine Besatzüberprüfung erfolgt; ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird dann nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.
		Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird
et	Notes	daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine Oberflächen- gewässer vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.





Beschreibung der Umweltbelange

"Scoping"

Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.			
Käfer	Nein	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es wird die Erhaltung der Großbäume vorgesehen. Geeignete Mulmtaschen von ausreichender Größe sind in den möglicherweise betroffenen Großbäumen nicht bekannt.			
		Diese Artengruppe kann bei Erhaltung der Großbäume in Knick 1 nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.			
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.			

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
- 4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen.

Maßnahmen zurVermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ entlang Seestraße in Knick 1, in Knick 2 und in Knick 3 und ggf. weiterer Bäume mit Stammdurchmesser > 0,4 m) und bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen (Gehölzrückschnitte, Rodungen) vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. bei Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Bezgl. des Schutzes von Fledermausarten ist eine Ausführungsfrist für Arbeiten an potenziellen Quartiergehölzen (=> Bäume mit Stammdurchmesser ab 0,4 m sind vor der Ausführung von Arbeiten daran auf ggf. Höhlen zu überprüfen) zwischen dem 01.11. und dem letzten Tag des Februars. Potenziell frostfreie Baumhöhlen (in Bäumen ab ca. 0,8 m Stammdurchmesser) sind auch im Winter vor der Ausführung von Bautätigkeiten auf ggf. überwinternde Fledermausarten zu überprüfen.

Bei Entfallen eines Großbaums für die Herstellung einer Stichstraßenanbindung sind innerhalb des Plangeltungsbereichs an verbleibenden Großbäumen in mindestens 3 m Höhe insgesamt 5 Stück Ganzjahresquartiere zu montieren (z. B. Typ "Fledermauswinterquartier 1 WQ" der Fa. Schwegler-Natur oder vergleichbar).

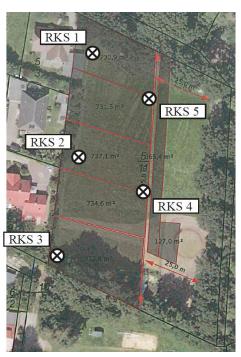
Da bei Einhaltung der genannten Schon- bzw. Ausführungsfristen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln und / oder Fledermäusen und somit des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Im Vorwege der Planung wurde durch das Geologische Büro Thomas Voß ein "Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit" mit Stand vom 08.01.2020 erstellt.

Es wurden 5 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe ca. 4 m unter Gelände niedergebracht (s. nebenstehenden Abb., aus Voß 2020). Unter der 0,3 m bis 0,4 m starken Oberbodenauflage folgt in den Sondierungen RKS 1, RKS 2, RKS 4 und RKS 5 bis 1,20/1,50 m u. GOK ein feinsandiger, grobsandiger Mittelsand mit variierenden Mengenanteilen, mitteldicht gelagert. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen nacheiszeitlichen Flusstalsand. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass er aufgefüllt wurde. Unter dem Sand wurden bis 1,50/1,10 m u. GOK Sande mit organischen Anteilen (Sandmudde) und Sand mit Anmooreinschaltungen unterschiedlicher Zusammensetzungen sondiert. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte bis lockere Lagerung schließen. Darunter folgt bis zu den Endteufen ein pleistozäner (eiszeitlicher) Sand, der sich aus einem grobsandigen, feinsandigen Mittelsand mit variieren-



den Mengenanteilen zusammensetzt. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. In RKS 3 wurde der pleistozäne Sand ab UK Mutterboden bis zur Endteufe sondiert.

Gemäß der Bodenkarte (LLUR 2009, Blatt 2124 Brande-Hörnerkirchen) steht im Plangebiet Gley-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand an.

Versiegelungen sind in den Straßenbereichen vorhanden.

Es liegen bisher keine Hinweise auf besonders seltene oder ökologisch besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor.

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen sind der Gemeinde Bokel aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie infolge der durchgeführten Bodensondierungen für das Plangebiet nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Bokel zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Bokel ist im Anhang zur "Kampfmittelverordnung" vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Bokel bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde bisher nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Plangebietsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Bokel, so dass neue Eingriffsflächen entstehen werden.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der bisher intensiven Nutzungen ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von "allgemeiner Bedeutung" im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 09.12.2013 bewertet.

Voß (2020) stellt klar, dass der Oberboden für eine Bebauung nicht geeignet ist und dass die in einer Tiefe zwischen 1,20 m und 2,10 m u. GOK angetroffenen organischen Schichten möglicherweise entnommen und gegen einen Sand ausgetauscht werden müssen.

Aufgrund des zumindest zeitweise oberflächennah anstehenden Grundwassers kann eine vorübergehende Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung erforderlich werden.

Die von der Umsetzung der Bebauungsplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind unten in Zusammenhang mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zusammengestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Bokel voraussichtlich mit Ausnahme bezgl. der flächig anstehenden humosen Oberböden und der in einer Tiefe zwischen 1,20 m und 2,10 m u. GOK angetroffenen organischen Schichten gegeben sein (vergl. Voß 2020). Zudem wird bauvorhabenbezogen eine ergänzende Klärung durch Baugrunduntersuchungen im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Im Fall des Austauschs der organischen Schichten und im Fall des Baus eines Kellers werden zeitweise Grundwasserabsenkungen erforderlich, da während der Bohrung Grundwasserstände von 1,2 m bis 2 m unter Gelände festgestellt wurden.

Der im Bereich der geplanten baulichen Anlagen zu entfernende Oberboden wird voraussichtlich innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Gestaltung der Grünanlagen / Gartenbereiche genutzt. Nicht verwendbare Übermengen werden voraussichtlich zur Verwendung an geeigneten Stellen oder im Rahmen der Baurealisierung unter Nachweis des Verbleibs abzutransportieren sein. Eine definitive Festlegung des Verbleibs ist im Vorwege der Planrealisierung nicht möglich, da dies von

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

den zu dem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten und vom ausführenden Unternehmen abhängen wird.

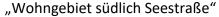
Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Auf Grundlage des Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 09.12.2013 sind die gemäß der zur Zeit in Ansatz gebrachten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen mit dem "Regelausgleichswert von 1:0,5" auszugleichen, da

- o die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen bisher intensiv genutzt werden und sich somit keine flächenhaften hochwertigen Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser / Stauwasser entwickeln konnten.
- o und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Durch die Umsetzung der Planung entsteht auf Grundlage des anzuwendenden Runderlasses überschläglich nach derzeitigem Kenntnisstand folgender Kompensationsbedarf, der in der weiteren Planung und Projektentwicklung konkretisiert werden wird auf Grundlage der zu erstellenden Entwurfsplanung:

Flächenart	Eingriffs- fläche [m²]	Neue Eingriffs- fläche [m²]	Ausgleichsflächen- erfordernis [m²]	
5 Wohnbau- grundstücke	Vorhandene Bebauung, Zufahrt, Stell- plätze, Gehwege und andere Nebenan- lagen ca. 4.100 m² Es wird vorläufig von einer maximal zu- lässigen Gesamtversiegelung von 60 % ausgegangen	2.460	0,5	1.230
Erschließungs- straße	Vollversiegelung ca. 900 m²	900	0,5	450
Fläche, die voraussichtlich den Nachbarn verkauft werden, da sie in deren Gartenanlagen aufgenommen wurden	ca. 300 m² diese Flächen sind teilweise auch mit Nebenlagen und befestigten Flächen gestaltet Es wird eine max. Inanspruchnahme von 60 % der Fläche in Ansatz gebracht	180	0,5	90
Verkehrsflächen "Seestraße" und "Neel-Greve- Straße"	Keine Eingriffe zu erwarten	0	0,5	0
Fläche für Regenwasserretention in Grünfläche	Keine Eingriffe zu erwarten, da östlich unmittelbar neben der Erschließungs- straße nur flache Mulden ausgeformt werden, die mit Oberboden anzudecken sein werden und die wie die bisherige Wiese begrünt werden kann	0	0,5	0





Beschreibung der Umweltbelange

"Scopingʻ

Kompensations- flächenbedarf		1.770
zusammen		
(voraussichtl., ca.)		

Eingriffe in weitere Flächen sind nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Kompensationsmaßnahmen:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs können folgende Teilflächen als Wiese naturnah entwickelt werden:

- ein etwa 10 m breiter und ca. 100 m langer Streifen an der östlichen Seite des Plangebiets zwischen der neuen Erschließungsstraße dem "Knick 3" (s. Schutzgut Pflanzen) bzw. dem Waldrand
- ein etwas 10 m breiter und ca. 60 bis 65 m langer Streifen sowie eine ca. 150 m² große Ergänzungsfläche an der südlichen Seite des Plangebiets zwischen den neuen Baugrundstücken und dem "Knick 2" (s. Schutzgut Pflanzen)

Die vorgenannten Flächen haben zusammen eine Fläche von vorläufig ca. 1.750 m² bis 1.800 m². Da sie als Grünland bewirtschaftet werden, können sie entsprechend der Anlagen der Ökokonto-Verordnung vom 28.03.2017 mit dem Faktor 0,8 in Anrechnung gebracht werden, so dass diese Flächen (1.750 x 0,8 =) 1.400 Ökopunkten bzw. einem Kompensationsflächenbedarf von 1.400 m² entsprechen. Das gilt unter der Voraussetzung, dass keine Flächenabzüge für die Bereitstellung von Versickerungs- / Entwässerungsmulden zu berücksichtigen sein werden.

Die Kompensationsflächen werden nach folgenden Maßgaben als Mähwiese zu erhalten und zu einen arten- und strukturreichen Dauergrünland zu entwickeln sein:

- keine Ausbringung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln jedweder Art
- keine Ausbringung von Einsaaten oder Pflanzungen
- Mahd ab dem 15.07. und danach frühestens in Abständen von mind. 6 Wochen
- Abfuhr den Mähguts
- Keine Ablagerung von M\u00e4hguts oder sonstigen Stoffen / Materialien auf der Fl\u00e4che

Für den darüber hinaus gehenden Kompensationsbedarf bestehen im Plangeltungsbereich keine für eine naturnahe Entwicklung geeigneten Flächen, so dass die erforderliche Kompensation außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer im weiteren Planverfahren noch zu bestimmenden Fläche – ggf. auch in einem bestehenden Ökokonto oder in einer Sammelausgleichsfläche – zuzuordnen sein werden.

Der Nachweis der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der nachfolgenden "Entwurfsplanung".

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

2.1.5 Schutzgut Wasser

Entlang der Seestraße sind zur Straßenentwässerung in den Banketten flache Versickerungsmulden vorhanden; sie sind nicht dauerhaft wasserführend und sich liegen während der meisten Jahreszeit trocken.

Der Bokeler See liegt östlich der Seestraße und somit auch des Plangebiets mit einem Seeablauf nordöstlich.

Gemäß der Angaben von Voß (2020) wurden den Bohrlöchern Wasserstände zwischen 1,20 und 2,00 m u. GOK festgestellt. Grundsätzlich werden natürliche Schwankungen von mehreren Dezimetern nicht auszuschließen sein.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet (WSG).

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert. Entlang der Seestraße sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser soll jeweils grundstücksbezogen über Mulden zur Versickerung gebracht werden. Von der Erschließungsstraße wird eine Ableitung auf den Grünstreifen bzw. die geplante Kompensationsfläche östlich der Straße vorgesehen; bei geeignetem Gefälle kann das Wasser "einfach so" von der Straße auf den Grünstreifen in Richtung zum Knick laufen, ohne dass besondere bauliche Maßnahmen umzusetzen sind.

Gemäß der Ergebnisse von Voß (2020) haben der obere Sand und der pleistozäne Sand eine sehr gute Durchlässigkeit und sind gem. DWA-A 138 zur Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels ist eine Versickerung nur mittels Mulden genehmigungsfähig.

Der Bokeler See und dessen Ablauf werden durch die Planung nicht betroffen sein.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich Oberflächengewässer geht die Gemeinde Bokel von keinem Kompensationsbedarf aus, da die Gräben und Mulden vollständig nach entwässerungstechnischen Gesichtspunkten ausgebaut sind, da die straßenbegleitenden Mulden nicht dauerhaft wasserführend sind und da keine naturnahen Gewässerstrukturen bestehen. Insbesondere ist kein Verlust einer Gewässerstrecke zu erwarten.

Aufgrund der oberflächennah anstehenden Grundwasserstände geht die Gemeinde Bokel derzeit ferner davon aus, dass das Wasser jeweils Grundstücksbezogen über neu herzustellende Mulden zur Versickerung gebracht wird.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch und der Vorhabenbeschreibung genannten Bestandsbebauungen im Westen, durch Knicks sowie einen Wald gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist, denn es sind im Grunde keine vollkommen offenen Randsituationen vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Bokel aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Bokel geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas entstehen werden. Ein Erfordernis zur Entwicklung einer effektiven Abschirmung gegenüber Einflüssen von außen, z. B. hinsichtlich einwirkender Winde bzw. gegenüber der Hauptwindrichtung, ist nicht erkennbar.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Planung bzw. die geplante Nutzung eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufweist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Grünlandfläche (=> Flurstück 5/11) mit randlichen Knicks zwischen

- der "Seestraße" mit randlichem Knick und Großbäumen im Norden,
- der Wegeparzelle Flurstück 11 im Westen mit randlichem Knick und östlich gelegenen Wald
- einem Knick im Süden als Abgrenzung gegenüber den Flächen eines Sportplatzes
- und Wohnbebauungen im Westen,

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden sowie landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume, Knicks sowie baulichen Nutzungen im und am Plangebiet wurde bereits in Zusammenhang mit dem "Schutzgut Pflanzen" eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen. Im Landschaftsbild wirksame Gewässerflächen sind nicht vorhanden, denn der Bokeler See ist vom Plangebiet durch Knicks und Waldflächen abgeschirmt.

Das Gelände ist insgesamt nur geringfügig geneigt, markante Böschungen oder Höhenunterschiede bestehen nicht.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der randlichen Bebauungen, der Knicks und des Waldes nicht.

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im Plangebiet nicht vorhanden; die Straßen können als Freizeitrouten genutzt werden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Es wird insgesamt eine gegenüber der Ortslage bereits durch Bebauungen und gegenüber den eher naturnahen Flächen am Bokeler See eingebundene und im Übrigen durch Knicks und Großbäume weitgehend abgeschirmte Fläche ohne offene Sichtbeziehungen zur freien Landschaft überplant, so dass eine sich an die Bebauung anfügende Siedlungserweiterung entstehen wird.

Dabei werden die Knicks und die prägenden Großbäume als gliedernde Elemente so weit wie möglich erhalten - dieses unter Beachtung der in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen genannten Eingriffe infolge der Erschließungsstraßenherstellung und einer Fußwegverbindung.

Die Höhe geplanter Gebäude wird voraussichtlich auf zulässige Firsthöhe von 9,0 m bis 9,5 m über Höhenbezugspunkt festgesetzt. Somit werden die Gebäude zwar deutlich sichtbar sein, jedoch werden die Gebäudehöhen der Höhe ortsüblicher Ein- oder Zweifamilienhäuser etwa entsprechen.

Durch die Planung werden nicht nur bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut, sondern es werden auch die im und am Plangebiet verbleibenden Großbäume so weit wie möglich erhalten. Ferner werden Knicks weitestgehend erhalten und in Zuständigkeit der Gemeinde weiterhin gepflegt, die entstehenden Knicklücken werden den Gesamteindruck der Fläche und das Gesamtbild nicht wesentlich verändern.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Knicks und Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen werden entsprechend der Beschreibungen in Zusammenhang mit dem "Schutzgut Pflanzen" (Kap. 2.1.2) erhalten. Knickverluste von ca. 15 m für die Erschießungsstraße und max. 5 m für eine Fußwegverbindung werden zwar feststellbar sein, aber das Landschaftsbild insgesamt nicht wesentlich verändern. Ggfs. Abgänge von Großbäumen sind durch Nachpflanzungen auszugleichen. Verluste festgesetzter Großbäume sind im Verhältnis von 1:1 (Verlust:Neupflanzung) auszugleichen durch Hochstamm-Laubbaumpflanzungen in der Baumschulqualität Stammumfang mind. 16-18 cm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Arten sind Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides) und Feldahorn (Acer campestre).

Aufgrund der weitgehenden Erhaltung der prägenden Großbäume und Knicks bzw. durch die Einfügung der neuen Bauflächen in eine Fläche am Ortsrand, wird das Landschafts- bzw. Ortsbild am Siedlungsrand in angemessener Weise so bewahrt, dass keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Bokel, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Bokel bekannt und es sind auch keine Kulturdenkmale im / am Plangebiet in der Liste der Kulturdenkmale mit Stand vom 06.01.2020 aufgeführt.

Auf die Lage des Plangebiets

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

- o an den Gemeindestraßen "Seestraße" und "Neel-Greve-Straße",
- neben der Fußwegverbindung auf Flurstück 11,
- an den Bestandsbebauungen im Westen (Seestraße Nr. 2b, Fasanenweg Nrn. 13 und 15) sowie der in begrenztem Umfang erfolgten Inanspruchnahme von Randbereichen des Flurstücks 5/11 durch Bestandsbebauungen im Westen,
- in Nähe zum Sportplatz im Süden,
- in Nähe zum Wald im Osten,
- in einem Bereich mit zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser
- sowie auf das bisher im Wesentlichen als Grünland genutzte Flurstück 5/11

wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit den Schutzgütern "Mensch …", "Pflanzen …", "Wasser" und "Landschaft" eingegangen. Die geplante Bebauung schließt also an Bestandsbebauungen an.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung. Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Die Gemeinde Bokel geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der "sonstigen Sachgüter" durch die Entwicklung von 5 Wohnbaugrundstücken nicht entstehen werden. In dem Zusammenhang werden bisher "überbordende" Nutzungen (ausgehend von westlich angrenzenden Wohnbebauungen) aufgegriffen und künftig planungsrechtlich abgesichert sein.

Zum östlich gelegenen Wald werden Hochbauten entsprechend § 24 LWaldG einen Abstand von mindestens 30 m einhalten. Innerhalb dieses Waldschutzstreifens werden jedoch Entwässerungsmulden, die Erschließungsstraße und auch Stellplätze zulässig sein und auch vorgesehen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Bokel bzw. den Erschließungsträger oder den Bauherrn zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen. Dabei wird auch die Entwässerungsfunktion der straßenbegleitenden Mulden zu beachten sein.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird im Wesentlichen durch den Verlust eines Teils einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland) und einiger Knickeingriffe verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen. Derzeit vorgesehen ist eine grundstücksbezogene Versickerung.

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Die Verkehrsanbindung an die "Seestraße" wird zu prüfen und in die nachgeordnete Erschließungsplanung ebenso einzubeziehen sein wie die Herstellung einer Fußwegverbindung (= Knickdurchstich) von / zum benachbarten Sportplatz.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

2.1.9 Wechselwirkungen, Kenntnislücken

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die Nutzung als Grünland, durch mehrere Knicks, Großbäume, einen Wald, die Gemeindestraßen "Seestraße" und "Neel-Greve-Straße" und bestehende Bebauungen am Ortsrand von Bokel bei gleichzeitiger Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich geprägt ist.

In den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung eines Allgemeinden Wohngebietes im Außenbereich Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und sonstige Sachgüter entstehen können bzw. werden. Jedoch können die zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

Kenntnislücken bestehen bezüglich konkreter Tiervorkommen und bezüglich eines bisher ausstehenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes, das auch eine konkrete Ermittlung für die Oberflächenentwässerung beinhaltet. Die zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe erforderlichen Kompensationsflächen sind noch nicht bekannt und daher im Zuge des weiteren Planaufstellungsverfahren zu konkretisieren bzw. zuzuordnen.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Bokel zu einer planungsrechtlichen Entwicklung und Absicherung von voraussichtlich 5 Wohnbaugrundstücken führen.

Hierdurch kann die Gemeinde im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten und Verantwortung Bauflächen zur Bereitstellung von Bauflächen für den örtlichen Bedarf nachzukommen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung eines teilweise innerhalb des Plangeltungsbereichs erfolgenden Flächenausgleichs sowie einer ergänzenden Ökokonto-Zuordnung und durch die Zuordnung eines externen Knick-Ökokontos im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden. Baumpflanzungen können voraussichtlich im Plangebiet erfolgen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Bokel ist dabei Voraussetzung für die Einhaltung des Entwicklungsgebots und somit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die 2. Änderung des Flächennutzungsplans kann der Bebauungsplan Nr. 7 nicht aufgestellt werden und ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 könnte die geplante Bereitstellung von

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

Wohnbaugrundstücken nicht vonstattengehen, da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein anderer entsprechend geeigneter Standort ist in der Gemeinde Bokel derzeit nicht bekannt bzw. kann innerhalb der anvisierten Zeitlinie nicht entwickelt werden. Bebauungen in einzelnen Baulücken können durch die Gemeinde im Wesentlichen nicht gesteuert werden, da diese Flächen sich nicht im Zugriff der Gemeinde befinden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

"Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung"

Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des Erlasses vom 09.12.2013 ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung werden grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit voraussichtlich möglicher Eingriffe gemacht.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

"Belange des Artenschutzes nach BNatSchG"

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotoptypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR und ggf. anderer Stellen in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

"Baugrunduntersuchung"

Zur Erkundung des Baugrunds wurde eine bereits durchgeführt; die Ergebnisse werden für die Beurteilung der Eignung als Baugrund und für die Erstellung des Planentwurfs genutzt. Weitere Bodenuntersuchungen sind im Zuge der Bauleitplanung nicht vorgesehen und werden zu gegebener Zeit im Zuge der konkreten Vorhabenplanung – also im Zuge der B-Plan-Realisierung – durchzuführen sein.

Aussagen für die Ableitung voraussichtlich erforderlicher Baumaßnahmen und zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers werden getroffen.

"Wohngebiet südlich Seestraße"





"Scoping"

"Lärmuntersuchung"

Von Seiten der Gemeinde Bokel wird die Bauflächenentwicklung als verträglich eingeschätzt, so dass keine gutachterlichen Untersuchungen vorgesehen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan werden auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit jeweils im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine "Umweltprüfung" gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte "Scoping" nach § 4 Abs. 1 BauGB wird für beide Bauleitpläne durch eine gemeinsame Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme werden entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung in die jeweilige "Entwurfsplanung" beider Bauleitplanungen eingestellt. Entsprechendes wird hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gelten.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht künftig zusammengestellten Informationen festgestellt werden kann, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Planrealisierung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Alle prägenden Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m und bei ggf. Standort in einer Baumreihe / Baumgruppe oder örtlich besonderer Situation unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.
 - Die Erhaltung der Großbäume obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m der prägenden Großbäume dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden. Dennoch unvermeidbare Arbeiten sind unter Beachtung und Maßnahmenumsetzung nach DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege auszuführen.
 - Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- > Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
 - Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

Bebauungsplan Nr. 7

"Wohngebiet südlich Seestraße"

Beschreibung der Umweltbelange



"Scoping"

- ➤ Bei allen Arbeiten an Gehölzen s sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind zum Schutz von Fledermäusen eine Schonfrist vom 01.11. bis zum letzten Tag des Februars und ggf. Bestandsüberprüfungen in Baumhöhlen einzuhalten bzw. umzusetzen.
 - Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- ➤ Eingriffe in Knicks sollen außerhalb des Plangeltungsbereichs kompensiert werden. Die Zuordnung von Teilen des Kompensationserfordernisses steht noch aus.
 - Die Bereitstellung bzw. Sicherung der Knickkompensation muss durch die Gemeinde Bokel sichergestellt werden; ggf. durch eine vertragliche Übertragung der Verpflichtung auf einen Vorhabenträger.
- ➤ Eingriffe in das Schutzgut "Boden" sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden. Die Zuordnung ausreichend bemessener Kompensationsflächen steht noch aus.
 - Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss durch die Gemeinde Bokel sichergestellt werden; ggf. durch eine vertragliche Übertragung der Verpflichtung auf einen Vorhabenträger.
- ➤ Eingriffe in das Schutzgut "Mensch" können aufgrund der Entstehung von Wohnbebauungen in Nähe zu einem Sportplatz am Ortsrand von Bokel entstehen.
 - Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt der plangebenden Gemeinde Bokel durch Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte obliegt dem jeweiligen Ausführenden von Tätigkeiten hier im Wesentlichen dem Sportveranstalter.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
 - Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Bokel.

Quellen:

Gemeinde Bokel (2007): Landschaftsplan

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel, 4. Änderung 2006

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung

LLUR (2018): Auskunft aus dem Artkataster vom 20.12.2018

Voß,. Thomas, Geologisches Büro (2020): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit (Stand 08.01.2020)